

SATZUNG

des Vereins

„Heimat- und Geschichtsverein Denzlingen e.V.“



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Denzlingen e.V.“ und soll mit diesem Namen im Vereinsregister geführt werden.
2. Er hat seinen Sitz in 79211 Denzlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) sich für die Erhaltung, Sicherung und Ausbau von heimatgeschichtlichen Gebäuden einzusetzen, landwirtschaftliche und sonstige Geräte und Gegenstände von Bedeutung zu sammeln, instand zu setzen, zugänglich zu machen, Nachlässe kultur- und heimatgeschichtlich interessanter und wichtiger Denzlinger Mitbürger wie Otto Raupp und Theodor Zeller zu pflegen.
 - b) Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Gemeinde Denzlingen unter Einschluss der Familien- und Ahnenforschung.
 - c) Mitarbeit bei der Herausgabe der Reihe „Denzlingen – gestern, heute und morgen“ und bei weiteren Veröffentlichungen, auch in Eigenregie.
 - d) Durchführen von Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen kulturellen und heimatkundlichen Veranstaltungen.
 - e) Pflege, Dokumentation und Erforschung des örtlichen Brauchtums.
 - f) Zusammenarbeit mit den hiesigen Schulen zur Förderung des Interesses der Jugend an der Heimatgeschichte.
 - g) Förderung des Vereinszwecks durch Zusammenarbeit auf überörtlicher Ebene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder haben ab dem 18. Lebensjahr das passive und ab dem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mindestens 2 Monate vor Jahresende, an den Vorstand zu richten.
5. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung für 2 aufeinanderfolgende Jahre trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins erheblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, Rechner, Schriftführer und bis zu 7 Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechner.
3. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemäß Ziff. 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Einzelfall ist auch eine Wahl von 1 Jahr zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt für alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer in angemessenem zeitlichem Abstand zu unterzeichnen.
6. Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt
 - a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) den Bericht der einzelnen Arbeitskreise,
 - c) den Kassenberichtzur Kenntnis und beschließt:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen und wird spätestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung, die auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Anschrift erfolgen kann, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragt. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, nach Anhörung des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Versammlung fest und beruft diese ein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alle Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 8 Arbeitskreise

Durch Beschluss des Vorstandes können Vereinsaufgaben den Beisitzern übertragen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereines ist eine

Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

2. Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Denzlingen, die es treuhänderisch verwalten soll, bis zu einer eventuellen Neugründung eines Vereines mit gleichartigen Zielen.

Denzlingen, den 02.Mai 2023